

und Verfahrensrecht vereinigen, fixiert sind. Es gibt andererseits Rechtsinstitute wie die Staatshaftung, die im Rahmen *einer* Rechtsvorschrift geregelt sind. Und es gibt rechtliche Regelungen von Verfahrensvorschriften in einem Rahmengesetz wie im Gesetz über die Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten, das wiederum nur in Verbindung mit einer Vielzahl spezieller Rechtsvorschriften gilt, in denen die verschiedenen Ordnungswidrigkeitstatbestände im einzelnen ausgestaltet sind.

Diese Spezifik verwaltungsrechtlicher Regelungen stellt hohe Anforderungen an die Rechtskenntnis der Leiter und Mitarbeiter in den Organen des Staatsapparates sowie an ihre Fähigkeit zur exakten Rechtsanwendung. Die Leiter und Mitarbeiter müssen durch die Vertiefung der Rechtskenntnisse befähigt werden, auch mit Hilfe des Verwaltungsrechts die Rechte und Interessen der Bürger zuverlässig zu wahren und Verletzungen des Rechts in gebührender Weise zu ahnden. Den Bürgern ist die Überzeugung zu vermitteln, daß die verantwortungsbewußte Einhaltung und Verwirklichung der Rechtsvorschriften im gesellschaftlichen wie im persönlichen Interesse liegt, während verantwortungsloses, die Rechtsvorschriften ignorierendes Verhalten gesellschaftsschädigend ist und juristische Sanktionen zur Folge hat.

### 1.2.2.

#### **Der Gegenstand des Verwaltungsrechts; das Verhältnis des Verwaltungsrechts zu anderen Rechtszweigen**

Ausgehend von der Funktion des Verwaltungsrechts, kann man seinen Gegenstand wie folgt definieren: Das Verwaltungsrecht als Zweig des einheitlichen sozialistischen Rechts umfaßt *die Gesamtheit der Rechtsnormen zur Regelung von gesellschaftlichen Verhältnissen, die im Prozeß vollziehend-verfügender Tätigkeit von Organen, Leitern und Mitarbeitern des Staatsapparates sowie von dazu befugten staatlichen Einrichtungen bei der planmäßigen Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung gestaltet werden.*

Diese Definition stimmt im wesentlichen mit der Auffassung der sowjetischen Verwaltungsrechtswissenschaft überein. Nach einem Lehrbuch aus dem Jahr 1985 ist das sowjetische Verwaltungsrecht ein eigener Zweig des sozialistischen

Rechts, „der die Gesamtheit der Rechtsnormen zur Regelung von gesellschaftlichen Beziehungen mit Verwaltungscharakter darstellt, die im Zusammenhang mit der vollziehend-verfügenden Tätigkeit der Organe der staatlichen Verwaltung sowie im Zusammenhang mit der innerorganisatorischen Verwaltungsarbeit anderer staatlicher Organe und den entsprechenden Verwaltungsfunktionen nichtstaatlicher Organisationen begründet, geändert und aufgehoben werden“<sup>22</sup>.

Der Gegenstand des Verwaltungsrechts wird - ebenso wie der Gegenstand jedes anderen Rechtszweiges - von gesellschaftlichen Verhältnissen bestimmt, die gleichartigen Charakter haben und miteinander verbunden sind. Das typische Merkmal der vom Verwaltungsrecht geregelten gesellschaftlichen Verhältnisse besteht darin, daß sie *im schöpferischen Vollziehen von Gesetzen, anderen Rechtsvorschriften und Beschlüssen der Volksvertretungen - also in vollziehend-verfügender Tätigkeit - entstehen und sich entwickeln, d. h. begründet, geändert oder aufgehoben werden. Immer handelt dabei ein Organ des Staatsapparates oder eine staatliche Einrichtung - meist vertreten durch einen zuständigen Leiter oder Mitarbeiter - auf Grund staatlicher Vollmachten.* Die gesellschaftlichen Verhältnisse, die den Gegenstand des Verwaltungsrechts ausmachen, werden folglich dadurch charakterisiert, daß in ihnen als eines der Subjekte des jeweiligen Rechtsverhältnisses ein Organ des Staatsapparates oder eine staatliche Einrichtung im Namen des sozialistischen Staates auftritt und in seiner Beziehung zu dem anderen Subjekt mit staatlichen Befugnissen ausgestattet ist, um die Anforderungen der Gesetze, anderen Rechtsvorschriften oder der Beschlüsse zu realisieren, um damit Rechte zu gewähren oder Pflichten durchzusetzen. Das Kriterium, nach dem die Regelung eines gesellschaftlichen Verhältnisses dem Verwaltungsrecht zuzurechnen ist, besteht demnach darin, daß jeweils ein Organ des Staatsapparates oder eine staatliche Einrichtung vollziehend-verfügend auf ökonomischem, sozialem oder kulturellem Gebiet oder zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit tätig wird.

Diese Auffassung geht davon aus, daß für

---

22 Sowjetskoje administratiwnoje pravo ..., a. a. O., S. 42.